

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 10. Juli 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-165](#)

Titel: **Teilrevision des Gastgewerbegesetzes / Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### betreffend Teilrevision des Gastgewerbegesetzes / Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken

Vom 10. Juli 2009

#### 1. Ausgangslage

Das geltende Gastgewerbegesetz ist seit 1. Januar 2004 in Kraft und hat sich weitgehend bewährt. Nach Ansicht des Regierungsrates nicht bewährt hat sich allerdings die Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Verkauf gegorener Getränke.

Als Reaktion auf die besorgniserregende Steigerung des Alkoholkonsums von Jugendlichen, der zu erheblichen gesundheitlichen und sozialen Problemen führt, legte der Regierungsrat am 17. Juni 2008 die Vorlage zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes vor.

Darin schlägt der Regierungsrat Massnahmen zur Verbesserung der Lage vor und beantwortet gleichzeitig verschiedene parlamentarische Vorstösse zum Thema «Alkohol und Jugendschutz». Mit der Teilrevision des Gastgewerbegesetzes sollen folgende wesentliche Punkte neu geregelt werden:

- Bewilligungspflicht für Bier- und Weinverkauf wieder einführen;
- Weitergabe von Alkohol an Jugendliche soll strafbar werden;
- Kompetenz der Polizei, betrunkene Minderjährige in Obhut zu nehmen und durch ihre Eltern abholen zu lassen.

Verzichtet wurde dagegen auf die in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehene Erhöhung des Schutzalters für Wein und Bier von 16 auf 18 Jahre, und zwar weil in Basel-Stadt diese Lösung politisch nicht möglich erschien.

Die Regierung verweist auf Studien, wonach 2006 fast jeder fünfte männliche und jede sechste weibliche 15-jährige Jugendliche im Kanton Basel-Landschaft schon mehrmals betrunken war – und dies in einem Alter, in dem sie eigentlich noch gar keinen Alkohol kaufen dürfen.

Anzumerken ist, dass im Kanton Basel-Stadt derzeit ein ähnlicher Ratschlag hängig ist, wobei dort das Übertretungsstrafgesetz und das Polizeigesetz revidiert würden (Ratschlag 08.0025.01). Die im vorliegenden Geschäft vorgeschlagenen Massnahmen sind mit Basel-Stadt koordiniert erarbeitet worden.

Für detailliertere Angaben wird auf die regierungsrätliche Vorlage verwiesen.

#### 2. Beratungen in der Kommission

Die Justiz- und Sicherheitskommission befasste sich mit der Vorlage an ihren Sitzungen vom 19. Januar, 2. Februar, 18. Mai und 15. Juni 2009 im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, SiD-Generalsekretär Stephan Mathis und Gerhard Mann, Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales.

##### 2.1. Haltung der Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion betonte bei der Vorstellung der Vorlage am 19. Januar 2009, es gehe bei den vorgeschlagenen Massnahmen in allererster Linie um den Jugendschutz. Starker Alkoholkonsum könne bei Jugendlichen ganz verheerende Folgen haben. Das Einstiegsalter sinke immer weiter, und dass Handlungsbedarf bestehe, sei unbestritten.

##### 2.2. Aussetzung des Geschäftes

Am 2. Februar 2009 beschloss die Kommission, den Eintretensentscheid zu vertagen, bis klar sei, ob in Basel-Stadt nicht allenfalls doch eine politische Mehrheit für das Alkohol-Abgabealter 18/18 möglich wäre. Am 18. Mai 2009 wurde entschieden, das weitere Vorgehen mit der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) des Grossen Rates abzusprechen. Die Kontaktnahme mit Basel-Stadt ergab, dass die Grossratskommission ihrerseits auf Beschlüsse der JSK wartete. Deshalb wurde am 15. Juni 2009 die Eintretensdebatte geführt.

##### 2.3. Eintretensdebatte

In einer ausführlichen Diskussion am 15. Juni 2009 wurden schwergewichtig folgende Argumente vorgebracht:

###### 2.3.1 für Eintreten

- Es gehe um ganz konkrete Jugendschutz-Massnahmen im Bezug auf ein Phänomen, das ein Besorgnis erregendes gesellschaftliches Problem darstellt. Heute konsumierten bereits 12-Jährige massiv Alkohol. Sie seien noch mitten in ihrer körperlichen Entwicklung, und auf diese habe Alkohol massiv negative Auswirkungen. Dagegen müsse etwas unternommen werden.

– Es gebe schon gesetzliche Regelungen zum Schutz der Jugend vor Alkoholismus, aber diese reichten offensichtlich nicht aus. Die Entwicklung sei insofern beängstigend, als das Einstiegsalter immer tiefer werde und die konsumierten Mengen immer stärker anstiegen.

– Die vorgeschlagenen Massnahmen seien möglichst zielgerichtet: Es gehe nicht um generelle Einschränkungen, die auch jene treffen würden, deren Verhalten keine Probleme verursache. Sondern es soll dort angesetzt werden, wo Probleme entstünden. Heute dürften die Leute im Laden Wodka kaufen und ihn vor den Augen des Verkaufspersonals an 14-Jährige weitergeben; das sei absurd und müsse unterbunden werden.

– Die Vorlage sei breit abgestützt und unter Beizug von Fachleuten aus der Gesundheitsförderung und Prävention erarbeitet worden. Besonders für die Grenzgemeinden zu Basel-Stadt sei es wichtig, dass in beiden Kantonen gleiche Regelungen bestünden.

– Den Behörden würde sich die Chance eröffnen, mit den drei vorgeschlagenen neuen Instrumenten Erfahrungen zu sammeln. Ihre Wirkung dürfe nicht unterschätzt werden.

– Die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht würde es ermöglichen, bei Verstössen Auflagen zu erlassen, so z.B. die Einschränkung der Öffnungszeiten eines Betriebes, der wiederholt gegen die Vorschriften verstossen hat. Beim heutigen Kenntnisstand hätte die Regierung die Aufhebung dieser Pflicht nie beantragt. Sie habe aus den Erfahrungen gelernt. Die Bewilligungspflicht gäbe den Behörden die Möglichkeit, rasch und wirksam – und zwar nicht auf dem strafrechtlichen Weg der Kriminalisierung und der Pönalisierung, sondern in einem Administrativverfahren – Verkaufsbewilligungen zu entziehen, wenn Betriebe das Schutzalter missachten. Zudem gelte auf Bundesebene die Bewilligungspflicht ausschliesslich für gebrannte Wasser, nicht aber für Bier und Wein.

– Alkoholexzessen wie dem alljährlichen Harassenlauf müsse ein Riegel geschoben werden.

– Es gebe durchaus Jugendliche und Eltern, die mit der Situation umgehen können, aber es bestehe tatsächlich ein ernsthaftes Problem, das es anzugehen gelte.

– Das Gesetz würde ein Zeichen setzen. Die vorgeschlagenen Regelungen kämen in anderen Kantonen schon erfolgreich zur Anwendung.

– Das Jugendalkoholproblem müsse anerkannt werden. Gegen den stark verbreiteten Hanfkonsum sei vorgegangen worden, und jenes Gesetz habe durchaus Wirkung gezeigt. Dasselbe werde beim Alkohol auch der Fall sein. Das Gesetz kriminalisiere die Jungen nicht, nehme aber die Erwachsenen in die Pflicht. Es wäre ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

– Die heutigen Regelungen in Bundes- und kantonalen Gesetzen griffen nicht und seien auch nicht so formuliert, dass sie griffiger angewendet werden könnten.

– Gegenüber Jugendlichen habe der Staat eine besondere Verantwortung. Erwachsene haben ihre persönliche

Freiheit, und ihnen gegenüber bestehe keine Fürsorgepflicht des Staates. Aber gegenüber den Jugendlichen habe die Allgemeinheit eine besondere Verantwortung, und deshalb seien die vorgeschlagenen Bestimmungen gezielt auf den Jugendschutz ausgerichtet. Dies wäre die Gelegenheit, die noch bestehenden gesetzlichen Lücken zu schliessen.

### 2.3.2 gegen Eintreten

– Gegen Eintreten wurde vorgebracht, die Gesetzesrevision sei unnötig, denn bereits heute untersage das Gesetz den Alkoholverkauf an Jugendliche. Es brauche nicht noch mehr Gesetze. Weitere Beschränkungen wären ein weiterer, einseitiger Eingriff in die freie Marktwirtschaft.

– In erster Linie sollten die Erziehungsberechtigten sich verpflichtet fühlen, ihre Kinder aufzuklären und sie bis zum Erwachsenenalter zu begleiten. 12-Jährige gehören nachts um 22 Uhr nicht auf die Gasse.

– Das bundesrechtliche Instrumentarium genüge und sei griffig; es braucht kein weiteres kantonales Gesetz.

– Mit den vorgeschlagenen Regelungen liesse sich das Problem, das von einer Minderheit verursacht werde, nicht lösen. Denn es wäre nicht das geringste Problem, den Alkohol schon vor 20 Uhr zu besorgen oder einen älteren Kollegen vorzuschicken.

– Schon heute sei es aufgrund des Polizeigesetzes und aufgrund verwaltungsrechtlicher Prinzipien möglich, den Eltern die Kosten für die In-Obhut-Nahme oder das Nach-Hause-Bringen ihrer betrunkenen Kinder aufzubürden. Es könne nicht sein, dass die betrunkenen Kinder von der Polizei sogar noch heimgebracht würden, wenn die Eltern nicht zu erreichen sind. Diese Kinder sollten so lange auf dem Posten behalten werden, bis jemand von den Erziehungsberechtigten sie abholen komme – auch das hätte präventive Wirkung.

– Gegen eine neue Bewilligungspflicht für den Verkauf von Wein und Bier – gebrannte Wasser sind sowieso bewilligungspflichtig – spreche klar der von 87 % der Bevölkerung angenommene Verfassungsauftrag für weniger Bürokratie. Es gebe schon heute die gesetzliche Möglichkeit, ein Berufsverbot in Bezug auf den Alkoholverkauf auszusprechen, und darüber hinaus stehe der strafrechtliche Weg jederzeit offen.

– In anderen Ländern mit strengeren Gesetzen wie Skandinavien oder den USA seien die Exzesse noch viel schlimmer als hierzulande. In der Schweiz mit ihrer eher südlichen Kultur werde zwar im Schnitt eher etwas mehr Alkohol getrunken, dafür seien Exzesse seltener.

– Die meisten Jugendlichen könnten mit Alkohol umgehen. Bei den wenigen, für die das nicht gilt, werde auch das Gesetz nichts nützen. Letztlich dürfen die Eltern ihre Verantwortung nicht an die Polizei abschieben. Wo nötig, solle die Polizei vermehrt Präsenz zeigen.

– Mit den Gesetzesänderungen werde kein einziger Mensch vom Trinken abgehalten. Bei zu strengen Verboten verlagere sich der Konsum in den Untergrund und wirke dadurch noch viel reizvoller. Die vorgeschlagenen

Massnahmen würden nicht nur nichts nützen, sondern sogar das Gegenteil dessen, was beabsichtigt ist, bewirken.

– Es sei zwar etwas unbefriedigend, dass bei Nichteintreten gar nichts passiere – zumal breite Gesellschaftsschichten forderten, dass etwas geschehen solle –, aber die Priorität sollte nicht auf neuen gesetzlichen Vorschriften liegen, sondern auf einer konsequenten Anwendung der bestehenden Instrumente. Falls dafür zusätzliche Ressourcen nötig seien, wäre es gescheiter, diese zu bewilligen als ein neues Gesetz zu erlassen, das letztlich doch kaum vollzogen werden könne.

– Die Alkoholproblematik müsse globaler, nicht beschränkt auf die unter 18-Jährigen, betrachtet werden. Es brauche eine griffigere Prävention, auch für Erwachsene. Deshalb wäre es begrüßenswert, wenn die Regierung einen neuen Vorschlag unterbreiten würde, der nur umsetzbare und wirksame Massnahmen enthalte wie die Bewilligungspflicht oder die Einschränkung der Öffnungszeiten.

---

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 7:5 Stimmen bei einer Enthaltung, auf die Vorlage 2008/165 nicht einzutreten.

Vitznau, 10. Juli 2009

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:  
Urs von Bidder, Präsident*